

**Abwägung der Stellungnahmen der Ämter, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum
Bebauungsplan Nr. 99, E. – Liblar, Bahnhofsvorplatz**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 Abs. 2 sowie 4 Abs. 2 BauGB

Lfd. Nr.	Datum Posteingang	Behörde/ Träger öffentlicher Belange /Absender	Stellungnahme/ Zusammengefasster Inhalt	Abwägung der Stellungnahme
1	01.06.2016	Erftverband	<p>Zur Entlastung der Kanalisation durch den starken Oberflächenabfluss und zur Verringerung der nachfolgenden Gewässerbelastung sollten im Plangebiet Maßnahmen zur Niederschlagswassersammlung und -nutzung empfohlen oder sogar festgesetzt werden. Gerade in Gewerbegebieten bieten sich hier eine Vielzahl von Einzelmöglichkeiten an, wie z. B. als Produktions- und Emissionsschutzwasser, zur Freianlagen- bzw. Gartenbewässerung, zur Reinigung der Hofflächen etc. Ebenso ist die Versickerung vor Ort und die Reduzierung von versiegelten Flächen eine ökologisch sinnvolle und machbare Bewirtschaftung des Regenwassers. Aber auch die offenfugige Pflasterung der Wege- und Hofflächen, die Anlage von Einstaudächern, Gründächern, Teichen, Mulden oder Biotope haben nicht nur einen ökologischen Nutzen; wenn sie attraktiv gestaltet sind, werten sie die Gebäude und Grundstücke zusätzlich ästhetisch auf und ermöglichen eine ökologisch sinnvolle und machbare Bewirtschaftung des Regenwassers.</p>	<p>Den Empfehlungen bezüglich der Niederschlagswassersammlung und -nutzung können nicht umgesetzt werden.</p> <p>Der Bebauungsplan dient ausschließlich der Planungsrechtlichen Sicherung von P+R – Parkplätzen sowie zwei geplanter Bahnhofsgebäude und der Bahnhofstraße, sodass die empfohlenen Maßnahmen zur Niederschlagswassersammlung und –nutzung nicht anwendbar sind.</p> <p>Die Versickerung des Oberflächenwassers im Plangebiet wurde gutachterlich untersucht und festgestellt, dass aufgrund der Bodenverhältnisse eine Versickerung im Plangebiet nicht realisierbar ist.</p> <p>Das Oberflächenwasser von den Bahnhofs- und Verkehrsflächen wird gefasst und zusammen mit dem anfallenden Schmutzwasser (Bahnhofsgebäude und Wohnbebauung „Am</p>

Lfd. Nr.	Datum Posteingang	Behörde/ Träger öffentlicher Belange /Absender	Stellungnahme/ Zusammengefasster Inhalt	Abwägung der Stellungnahme
			<p>Die EG-Wasserrahmenrichtlinie fordert in einem festgelegten Zeitrahmen die Herstellung eines „guten Zustands“ der Gewässer. Daher ist es sinnvoll, die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen soweit möglich am Gewässer durchzuführen. Hierzu gehören neben den notwendigen Maßnahmen zur Erreichung eines guten chemischen Zustands auch Maßnahmen am Gewässer selbst oder/und bis ins Gewässerumfeld. Die Umsetzung ist nach derzeitigem Wissensstand nicht zu umgehen und wird in Zukunft Kosten verursachen sowie Flächen im Gewässerumfeld beanspruchen. Um sowohl ansonsten doppelt anfallende Kosten zu vermeiden als auch den Flächenentzug für die Landwirtschaft zu reduzieren, halten wir es für unbedingt erforderlich, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bereits jetzt an die Gewässer zu lenken.</p> <p>Auch wenn sich in unmittelbarer Nähe des Plangebietes kein Gewässer befindet, können für die Ausgleichsmaßnahmen Flächen an Gewässern im Gemeindegebiet oder sogar im Kreisgebiet einbezogen werden. Hierzu ist eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde notwendig.</p>	<p>Tunnel“) über ein unterirdischen Stauraum und den in Liblar vorhandenen Schmutzwasserkanal (Mischsystem) zur städtischen Zentralkläranlage in Köttingen geleitet.</p> <p>Der Anregung, die Ausgleichsflächen entsprechend den EG Wasserrahmenrichtlinien an Gewässer zulegen, wird nicht entsprochen.</p> <p>Die erforderlichen Ausgleichsflächen werden aus Kostengründen auf städtischen Flächen am Friesheimer Busch zur Erweiterung des Waldgebietes umgesetzt.</p>
2	20.8.2009	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im	Auf der Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind durch diese Änderungen keine Konflikte mit den öf-	Dem Hinweis ist durch einen entsprechenden Hinweis im Bebauungsplan Rechnung

Lfd. Nr.	Datum Posteingang	Behörde/ Träger öffentlicher Belange /Absender	Stellungnahme/ Zusammengefasster Inhalt	Abwägung der Stellungnahme
		Rheinland	<p>fentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden, von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Damit bei Erdarbeiten aufgedeckte archäologische Funde und Befunde zumindest aufgenommen und dokumentiert werden können bitte ich durch Hinweis auf die §§ 15 und 16 DSchG NW sicherzustellen, dass die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich informiert wird.</p> <p>Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p>	getragen.
3	08.06.2016	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:</p> <p>Zur Versorgung des Planbereiches mit Telekommunikation Anschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.</p> <p>Zur Sicherstellung der rechtzeitigen Versorgung mit Telekommunikationsanschlüssen unter Berücksichtigung einer sinnvollen Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger bitten wir, dass Beginn und Ablauf von Erschließungsmaßnahmen</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung und Realisierung entsprechend berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Datum Posteingang	Behörde/ Träger öffentlicher Belange /Absender	Stellungnahme/ Zusammengefasster Inhalt	Abwägung der Stellungnahme
			im Planbereich der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL West, PTI 22, Innere Kanalstr. 98, 50672 Köln , so früh wie möglich (mindestens 5 Monate vor Baubeginn) mitgeteilt werden.	
4	22.07.2009	Industrie- und Handelskammer	Keine Bedenken, Anregungen und Hinweise	
5	07.06.2016	Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie in NRW	<p>Bei den Planungen sollte folgendes bereits Berücksichtigung finden:</p> <p>Grundwasserbeeinflussungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine zunehmende Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, zu stellen.</p>	Dem Hinweis bezüglich der Grundwasserbeeinflussung durch die Sumpfungsmaßnahmen ist durch einen entsprechenden Hinweis im Bebauungsplan Rechnung getragen. Sowohl die RWE Power AG als auch die untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises wurden beteiligt.

Lfd. Nr.	Datum Posteingang	Behörde/ Träger öffentlicher Belange /Absender	Stellungnahme/ Zusammengefasster Inhalt	Abwägung der Stellungnahme
			<p>Des Weiteren befindet sich östlich des Plangebietes die folgende im hiesigen Bergbau Alt- und Verdachtsflächen - Katalog (BAVKat) nachrichtlich verzeichnete Verdachtsfläche: Donatus, Brikettfabrik, Nr. 5107-S-002</p> <p>Im Bereich dieser Verdachtsfläche hat die Bergaufsicht bereits geendet. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von dieser Fläche auf das Plangebiet ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an Ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.</p>	
6	10.06.2016	Rheinische NetzGesellschaft mbH	<p>Gegen das o.g. Verfahren bestehen aus Sich die öffentliche Gasversorgung keine Bedenken. Es besteht die Absicht, das geplante Infrastrukturgebäude mit der umweltschonenden Energie Erdgas zu versorgen. Ansprechpartner für mögliche Abstimmungen der versorgungstechnischen Rahmenbedingungen ist der zuständige Fachbereich der GVG, Netzmanagement, Herr Kordt, Te1.02233 7909 — 3074, E-Mail:michael.kordt@gvg.de.</p>	<p>Die Absicht das Gebiet mit der Energie Gas zu versorgen wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung entsprechend berücksichtigt.</p>
7	10.06.2016	Kath. Pfarramt St. Barbara, E.- Liblar	<p>Die Kirchengemeinde St. Barbara ist mit dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf einverstanden.</p> <p>Sie bittet allerdings darum, eine möglichst hohe Anzahl von Fahrradabstellplätzen vorzusehen und so zukünftig das „wilde Abstellen“ vor unserer Pfarrkirche zu vermeiden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung entsprechend berücksichtigt. Die derzeitige Ausbauplanung sieht 200 Fahrradabstellplätze in einer überdachten Fahrradabstellanlage und 60 freie Stellplätze vor.</p>

Lfd. Nr.	Datum Posteingang	Behörde/ Träger öffentlicher Belange /Absender	Stellungnahme/ Zusammengefasster Inhalt	Abwägung der Stellungnahme
8	14.06.2016	DB Services Immobilien GmbH	<p>Unsererseits bestehen bzgl. der o.g. Bauleitplanung keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Hinweise und Auflagen beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Wir weisen darauf hin, dass Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen sind. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen (Schallschutz) sind von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten vorzusehen bzw. vorzunehmen. · Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass bei Windbruch keine Bäume auf das Bahngelände bzw. in das Lichtraumprofil des Gleises fallen können. Der Mindestabstand ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitszuschlag von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die 	<p>Der Hinweis bezüglich der genannten Ansprüche wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung und Realisierung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wurde im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt. Entsprechende Baumanpflanzungen die bei Windbruch die Gleisanlage gefährden könnten, wurden nicht festgesetzt.</p>

Lfd. Nr.	Datum Posteingang	Behörde/ Träger öffentlicher Belange /Absender	Stellungnahme/ Zusammengefasster Inhalt	Abwägung der Stellungnahme
			<p>Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.</p> <ul style="list-style-type: none"> · Die DB Kommunikationstechnik GmbH plant auf dem betroffenen Grundstücksbereich das ESTW Euskirchen 2.BS. Für Informationen über den derzeitigen Planungszustand wenden Sie sich bitte an unser Projektzentrum Köln: Projektleiter Herr Fußwinkel, Tel.: 0221/141-73121. · Der betroffene Bereich enthält folgende Kabel oder TK-Anlagen der DB AG: Das Streckenfernmeldekabel F 3233, das in Planung befindliche LWL-Kabel F6242 sowie diverse Bahnhofskabel. Die Lage des Kabels kann den beigefügten Planausschnitten entnommen werden. Mit erdverlegten Bahnhofskabeln ist jederzeit zu rechnen. Diese sind nicht im zentralen Archiv dokumentiert. · Bei allen baulichen Veränderungen ist vor Beginn der Baumaßnahmen eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH notwendig. Bitte beantragen Sie mindestens 14 Tage vor Baubeginn bei der DB Kommunikationstechnik GmbH, Dokumentationservices, I.CVP 22, Fax: 069/265-57811, E-Mail: netzadministration-w@deutschebahn.com unter Angabe der Bearbeitungsnummer 502106197 einen Termin zur Kabeleinweisung. Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren. · Ihre Baumaßnahme erfordern umfangreiche Vorbereitungsarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz der Kabel und Anlagen. Zur Einleitung der Vorarbeiten empfohlen wir Ihnen die baldige Beauftragung dieser Arbeiten bei dem zuständigen Ansprechpartner: DB Kommunikationstechnik GmbH, Vertrieb und 	

Lfd. Nr.	Datum Posteingang	Behörde/ Träger öffentlicher Belange /Absender	Stellungnahme/ Zusammengefasster Inhalt	Abwägung der Stellungnahme
			<p>Kundenbetreuung, Postfach 10 08 51, 45008 Essen, Fax: 069/265-21028, E-Mail: kundenmanagement.west@deutschebahn.com</p> <ul style="list-style-type: none"> · Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft“ sind strikt einzuhalten. Die Merkblätter und eine Verpflichtungserklärung liegen diesem Schreiben nicht bei. Die Verpflichtungserklärung ist rechtzeitig von der bauausführenden Firma unterschrieben an die DB Kommunikationstechnik zu senden. · Diese Zustimmung bezieht sich ausschließlich auf den Zeitraum vom 01.06.2016 bis zum 30.11.2016. Für Vorhaben außerhalb dieses Zeitraums ist die Zustimmung erneut einzuholen. Dies gilt ebenso für Maßnahmen außerhalb, des in den Plänen dargestellten, abgegrenzten Bereiches. · Die Ihnen überlassenen Lagepläne bleiben im Eigentum der DB AG und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt werden. Nach Abschluss der Arbeiten sind sie zu vernichten. · Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die DB Kommunikationstechnik GmbH für die Beschädigung an Telekommunikationsanlagen, die auf übermittlungsbedingte Planungenauigkeiten zurückzuführen sind, keine Haftung übernimmt. Im Falle von Ungenauigkeiten oder Zweifel an der Plangenauigkeit darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden, bevor diese durch die DB Kommunikationstechnik GmbH ausgeräumt sind. · Treten unvermutete, in den Plänen nicht angegebene Kabel oder Leitungen auf, ist umgehend die DB Kommunikationstech- 	

Lfd. Nr.	Datum Posteingang	Behörde/ Träger öffentlicher Belange /Absender	Stellungnahme/ Zusammengefasster Inhalt	Abwägung der Stellungnahme
			<p>nik GmbH, Disposition Region West, Kölner Str. 5, 65760 Eschborn, Tel.: 069/265-47610, E-Mail: disposition.region.west.kt@deutschebahn.com</p> <p>· Der betroffene Bereich enthält keine hier dokumentierten Kabel oder TK-Anlagen der Vodafone D2 GmbH. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass Kabel oder Tk-Anlagen der Vodafone D2 GmbH von den zu treffenden Maßnahmen betroffen sind. Bitte wenden S.e sich daher mit Ihrer Anfrage auch an die Vodafone D2 GmbH.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise bezüglich der Kabel und der TK-Anlagen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung und Realisierung der Baumaßnahmen entsprechend berücksichtigt.</p>
9	13.06.2016	Rhein-Erft-Kreis	<p><u>Naturschutz- und Landschaftspflege</u> Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, wenn folgende Auflagen in den Bebauungsplan aufgenommen werden: Die Boden- und Materialumlagerungen sowie Entsorgungen sind während der gesamten Baumaßnahme gutachterlich zu überwachen. Über die Überwachung ist ein Bericht einschließlich Fotodokumentation zu erstellen und der Unteren Bodenschutzbehörde zeitnah vorzulegen. Der mit der Überwachung beauftragte Gutachter hat seine Vorgehensweise (z.B. wird die Neugestaltung abschnittsweise erfolgen; soll ein Gesamtbericht oder sollen Teilberichte erfolgen) spätestens eine Woche vor Maßnahmenbeginn mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises abzustimmen.</p>	<p>Dem Hinweis ist durch einen entsprechenden textlichen Hinweis im Bebauungsplan Rechnung getragen.</p>

Lfd. Nr.	Datum Posteingang	Behörde/ Träger öffentlicher Belange /Absender	Stellungnahme/ Zusammengefasster Inhalt	Abwägung der Stellungnahme
			<p><u>Amt für Straßenbau und Verkehr</u> Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus meiner Sicht als Straßenbaulastträger der K45 grundsätzlich keine Bedenken. Die technischen Einzelheiten bezüglich des Kreisels sind mit dem Amt für Straßenbau und Verkehr abzustimmen.</p> <p>Amt für öffentlichen Personennahverkehr: Die geplanten acht Bushaltestellen sollten hinsichtlich ihrer Anzahl und Dimensionierung nochmals hinterfragt und möglicherweise mit einer modellhaften Belegungsrechnung überprüft werden. Seit Dezember 2015 fährt zusätzlich zum bisherigen Linienverkehr der Linien 920, 955, 977 und 990 auch die Linie 979 und in beide Fahrtrichtungen. Außerdem plant der Rhein-Erft-Kreis, die Linie 807 voraussichtlich ab Dezember 2016 bis zum Bahnhof Erftstadt zu verlängern.</p> <p>Geprüft werden sollte außerdem, ob der AST-/Taxihalteplatz in direkter Nähe zu den Bahnsteigen liegt und es nicht zu Nutzungskonflikten mit dem Bus- bzw. dem Individualverkehr kommt.</p> <p>Neben der möglichst barrierefreien Ausgestaltung des Bahnhofsgeländes verweise ich hinsichtlich der Kundenorientierung auf die Notwendigkeit einer guten Ausleuchtung des Haltestellen- und Zugangsbereiches. Angsträume dürfen nicht entstehen. Wetterschutz, Sitzgelegenheiten und Aushangflächen für Fahrgastinformationen sind ausreichend zu dimensionieren. Bezüg-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Zusammen mit der Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft und dem Regionalverkehr Köln wurde die Anzahl und Dimensionierung geprüft und die Anzahl der Bushaltestellen nach derzeitigem Stand als ausreichend angesehen.</p> <p>Der Standort des Ast-/Taxihalteplatzes ist nicht unmittelbar Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes. Der endgültige Standort wird im Rahmen der Ausbauplanung festgelegt.</p> <p>Die Anregungen bezüglich der Beleuchtung des Wetterschutzes sowie der Fahrgastinformation und des Fahrpersonals sind nicht unmittelbar Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im</p>

Lfd. Nr.	Datum Posteingang	Behörde/ Träger öffentlicher Belange /Absender	Stellungnahme/ Zusammengefasster Inhalt	Abwägung der Stellungnahme
			<p>lich des Fahrpersonals (Busse, aber auch AST-/Taxis) weise ich auf die Notwendigkeit eines Sozialraumes und einer (kostenlosen) Toilettennutzung hin. Hier wäre neben der offenkundig geplanten öffentlichen Toilette eine zugangsregulierte, weitere Toilette für das Fahrpersonal wünschenswert.</p> <p>Eine dynamische Fahrgastinformationsanlage sollte verkehrsmittelübergreifend alle Bus- und Zugabfahrten abbilden und an zentraler Stelle aufgestellt werden. Entsprechende Gespräche hatten seit 2012 verschiedentlich zwischen dem Rhein-Erft-Kreis, der REVG und der Stadt Erftstadt stattgefunden.</p> <p>Hinsichtlich der für eine Mobilstation erforderlichen bzw. gewünschten Ausstattungsmerkmale am Bahnhof Erftstadt darf ich auf das Handbuch Mobilstationen Nordrhein-Westfalen des Zukunftsnetzes Mobilität NRW verweisen. Wenn auch einige Merkmale wie Radstation, E-Ladestationen und Carsharing derzeit noch nicht in der Vorhabenplanung enthalten zu sein scheinen, so empfehle ich, eventuell erforderliche Flächen hierfür bereits möglichst einzuplanen.</p>	<p>Rahmen der Ausbauplanung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung bezüglich der Fahrgastinformationsanlage ist nicht unmittelbar Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes sondern im Rahmen der Ausbauplanung zu beachten.</p> <p>Die Anregung bezüglich der Mobilstation ist nicht unmittelbar Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung entsprechend berücksichtigt.</p>
10	24.05.2016	Geologische Dienst NRW	<p><u>Stellungnahme aus ingenieurgeologischer Sicht</u></p> <p>Ich empfehle, den Baugrund, insbesondere im Hinblick auf die Tragfähigkeit, objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p>Das Plangebiet wird vom Störungssystem „Erftsprung-Nord“ durchquert, das als seismisch aktiv gilt. Es muss mit Einwirkungen auf</p>	<p>Der Empfehlung wird durch Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in den Bebauungsplan entsprochen.</p> <p>Die RWE Power AG wurde beteiligt. Der im Süden das Plangebiet durchquerende „Er-</p>

Lfd. Nr.	Datum Posteingang	Behörde/ Träger öffentlicher Belange /Absender	Stellungnahme/ Zusammengefasster Inhalt	Abwägung der Stellungnahme
			<p>die Tagesoberfläche gerechnet werden. Zum genauen Verlauf der Störung und zu einer möglichen Beeinflussung durch Sumpfungsmaßnahmen im rheinischen Braunkohlenrevier empfehle ich eine Kontaktaufnahme mit der RWE Power AG.</p> <p><u>Stellungnahme zur Erdbebengefährdung</u> Die Gemarkung Liblar der Stadt Erftstadt ist nach der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland —Nordrhein-Westfalen, 1: 350 000 (Karte zu DIN 4149)“ der Erdbebenzone 2 in geologischer Untergrundklasse T zuzuordnen. Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p>	<p>ftsprung – Nord“ wird entsprechend als „Fläche, die von der Bebauung freizuhalten sind“ festgesetzt.</p> <p>Dem Hinweis, dass das Plangebiet in der Erdbebenzone 2 liegt und die DIN 4149:2005 durch den Regelungssetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt wurde, wird durch die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in den Bebauungsplanes Rechnung getragen.</p>
11	31.05.2016	Bezirksregierung Köln Dezernat 33	Keine Bedenken	
12	09.06.2016	Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund	Keine Bedenken	

Lfd. Nr.	Datum Posteingang	Behörde/ Träger öffentlicher Belange /Absender	Stellungnahme/ Zusammengefasster Inhalt	Abwägung der Stellungnahme
13	07.06.2016	Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft, Postfach 1222, 50329 Hürth	Keine Bedenken	
14	19.05.2016	LVR Dezernat 2, 50663 Köln	Keine Bedenken	
15	24.05.2016	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Krewelstraße 7, 53783 Eitorf	Keine Bedenken	
16	18.05.2016	Netcologne, Am Coloneum 9, 50829 Köln	Keine Bedenken	
17	17.05.2016	Straßen.NRW, Postfach 120161, 53874 Euskirchen	Keine Bedenken	
18	30.03.2016/ 14.08.2016	Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf	Die beantragte Fläche liegt in einem Bombenabwurf- und Kampfgebiet. Ich empfehle eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweck-	Der Empfehlung des Kampfmittebeseitigungsdienstes wird durch entsprechende baubegleitende Untersuchungen und einen entsprechenden Hinweis im Bebauungsplan Rechnung getragen.

Lfd. Nr.	Datum Posteingang	Behörde/ Träger öffentlicher Belange /Absender	Stellungnahme/ Zusammengefasster Inhalt	Abwägung der Stellungnahme
			<p>mäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.</p> <p>Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem bei-liegenden Merkblatt zu entnehmen.</p>	
19	06.09.2016	RWE Power AG, Zentrale, 50416 Köln	<p>Gegen die Ausweisung von Verkehrsflächen im Bereich der bewegtektonischen tektonischen Störzone (Erftsprung) aus Bergschadensgesichtspunkten keine Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet des Bebauungsplanes 99 der Stadt Erftstadt wird in seinem südlichen Teil von einer bewegungsaktiven tektonischen Störung, dem Erftsprung, gekreuzt. Im Verlauf dieser tektonischen Störung treten unterschiedliche bauwerksschädigende Bodenbewegungen auf. Wir haben Ihnen daher in der Anlage den Bereich "rot" gekennzeichnet, der bei einer zukünftigen Verplanung von jeglicher Neubebauung freizuhalten ist. Dies gilt auch für Nebenanlagen, die gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auf den nichtbebaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden dürfen, wenn im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist. Hier können Grün-, Ver-</p>	<p>Dem Hinweis, dass das Plangebiet von einer bewegungsaktiven tektonischen Störung, dem Erftsprung, gekreuzt wird, wird durch die Festsetzung einer „Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist“ Rechnung getragen. Auf die Festsetzung einer Textlichen Festsetzung, die jegliche Bebauung der tektonischen Störung ausschließt, wird verzichtet, da der entsprechende Bereich zudem als Grün-</p>

Lfd. Nr.	Datum Posteingang	Behörde/ Träger öffentlicher Belange /Absender	Stellungnahme/ Zusammengefasster Inhalt	Abwägung der Stellungnahme
			<p>kehrflächen und Spielplätze angelegt werden.</p> <p>In die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist daher für die von jeglicher Neubebauung freizuhaltende Störzone mitaufzunehmen, dass hier Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ebenfalls ausgeschlossen sind. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.</p>	<p>und Verkehrsfläche festgesetzt und eine Bebauung damit ausgeschlossen ist.</p>